

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)

vom 20.11.2020 (RD 04-2021)

Bearbeitung und Layout
für Website SHV

Rekurs TSV St. Otmar St. Gallen vom 09.10.2020 (inkl. Ergänzung vom 16.10.2020) gegen den Entscheid DKL 502-20/21 vom 09.10.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 30 (MNL A-01) zwischen Kadetten Schaffhausen und TSV St. Otmar St. Gallen vom 03.10.2020 in Schaffhausen

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil (Vorsitz)
- Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen (Referent)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Rechtsanwalt Stephan Erni, Suhr
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau

1 Sachverhalt

- 1.1 TSV St. Otmar St. Gallen (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Schiedsrichter J (SR) meldete dem Leiter Spielbetrieb mit E-Mail vom 05.10.2020, dass YY, Trainer des Rekurrenten, ihm am Tag nach dem Spiel zwischen Kadetten Schaffhausen und TSV St. Otmar St. Gallen vom 03.10.2020 eine WhatsApp-Nachricht geschickt und ihm darin sehr direkt vorgeworfen habe, das Spiel "verschoben" zu haben. Dies stelle einen massiven Angriff auf seine Integrität dar. Als besonders perfid empfinde er die unmittelbare Bezugnahme auf seine familiäre Situation als frisch gebackener Familienvater, die aus dem WhatsApp-Profilbild ersichtlich sei.

YY war im erwähnten Spiel Team-Offizieller (Team-Offizieller) des Rekurrenten.
- 1.3 Die Disziplinarkommission Leistungssport (DKL, Vorinstanz) hat den Team-Offiziellen wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR und zusätzlich wegen Verstosses gegen den Verhaltenskodex gegenüber SR und Verbandsoffiziellen mit einer Sperre von 3 Spielen und einer Busse von CHF 600 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.4 Die Vorinstanz wirft dem Team-Offiziellen vor, mit einer am Tag nach dem Spiel an den SR geschickten WhatsApp-Nachricht diesen der Parteilichkeit in diesem Spiel bezichtigt zu haben, indem er das Spiel mit seinen Entscheidungen zum Nachteil des Rekurrenten beeinflusst habe. Zudem habe er dadurch, dass er die herabsetzenden Äusserungen auf dessen privaten WhatsApp-Account unter Einbezug von dessen familiärer Situation geschrieben habe, in nicht vertretbarer Weise in dessen Privatsphäre eingegriffen.
- 1.5 Da dem Rekurrenten die verfahrensauslösende E-Mail des SR nicht eröffnet worden war, gewährte der Kammer-Vorsitzende ihm auf seinen entsprechenden Antrag im Rekurs vom 09.10.2020 hin eine Frist zur Ergänzung des Rekurses. Nach einer nochmaligen Fristverlängerung wahrte der Rekurrent diese mit seiner Ergänzung der Rekursbegründung vom 16.10.2020.
- 1.6 Der Rekurrent beantragt, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und von den 3 Spielsperren gegen den Team-Offiziellen sei abzusehen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Er begründet den Rekurs u.a. damit, dass

- WhatsApp-Konversationen zum Alltag gehören würden. Die Kontaktdaten inklusive Mobilnummer seien auf der Webseite des SHV frei einsehbar. Der SR und der Team-Offizielle würden sich seit vielen Jahren aus der gleichen Liga kennen. So hätten die beiden vor dem Spiel ungezwungen über ihre Wohnsituation und ihre Familie geplaudert. Der Team-Offizielle habe den SR nicht belästigen wollen. Die Nachricht habe die Privatsphäre deshalb nicht verletzt.
- der Team-Offizielle mit der Erwähnung der Kinder keinerlei bösen, geschweige denn perfiden Absichten gehabt habe. Er habe sie erwähnt, nachdem er auf dem Profilbild das Kind des SR gesehen habe. Seine Spieler seien die meisten jünger als seine 34-jährige Tochter und er nehme ihnen gegenüber eine Art "Vaterrolle" ein. Die Spieler seien in gewisser Weise seine Kinder. Er habe sich schon immer für ihre Gesundheit eingesetzt, vor allem, wenn es um überharte und gefährliche Fouls gegangen sei. Mit der Erwähnung des Kindes habe er um Verständnis für sein Anliegen wecken wollen.

- sich der Team-Offizielle auch im fraglichen Spiel für die Gesundheit seiner Spieler eingesetzt habe, nachdem es dort mehrere nicht geahndete überharte Fouls gegeben habe wie damals beim Spiel in Möhlin im April 2018, als er sich über Gebühr wegen eines ebenfalls nicht geahndeten gefährlichen Fouls geärgert und dafür vom SR die rote Karte erhalten habe. Genau darum sei es ihm in der WhatsApp-Nachricht gegangen. Er habe Parallelen zwischen diesen beiden Spielen gesehen und den SR auf die Problematik der gefährlichen Fouls hinweisen und mehr Schutz für seine Spieler einfordern wollen.
- der Team-Offizielle dem SR nicht direkt Parteilichkeit vorgeworfen, sondern die mögliche Parteilichkeit als Frage aufgeworfen habe. Dies sei ein kleiner, aber feiner Unterschied. Die Formulierung sei zwar unglücklich, aber keine direkte Unterstellung. Der Team-Offizielle habe sich nicht auf eine solche Variante festgelegt. Er habe auch eingesehen, dass das Aufwerfen der Frage falsch und nicht sachgerecht gewesen sei. Er habe sich deshalb beim SR entschuldigt.
- zudem auch die sprachlichen Hürden zu berücksichtigen seien. Ein Team-Offizieller mit Muttersprache Deutsch hätte sich wohl filigraner ausgedrückt.
- dem Team-Offizielle die Nachricht nicht in der Öffentlichkeit gemacht, sondern sie an den SR selber gerichtet habe.
- unter diesen Umständen die Strafe drakonisch sei und - falls von einer Unsportlichkeit auszugehen sei - eine Sperre von 1 Spiel dem Verschulden genügend Rechnung tragen würde.

1.7 Die Vorinstanz sowie der SR nahmen zum Rekurs je am 12.10.2020 Stellung. Während die Vorinstanz auf ihren Entscheid verwies, bekräftigte der SR, dass er durch die Bezugnahme auf seinen Sohn und die damit verbundene Absicht, dem Vorwurf der Parteilichkeit Nachdruck zu verleihen, tief getroffen worden sei. Die Hervorhebung des Ausdrucks "UNPARTEISCHE" und die Forderung, ihn mit "ROT" zu bestrafen, zeige, dass die Behauptung, der Team-Offizielle habe in Sorge um seine Spieler gehandelt, nicht aufgehen könne.

1.8 Dem VSG liegen - nebst dem Rekurs und dessen Ergänzung - vor die E-Mail des Team-Offiziellen vom 04.10.2020, die Anzeige des SR vom 05.10.2020, der angefochtene Entscheid der DKL vom 09.10.2020, die Stellungnahme des SR vom 12.10.2020 und die Stellungnahme der DKL vom 12.10.2020.

2 Erwägungen

2.1 Die Bestimmungen betreffend Ahndung von disziplinarischen Vergehen sind im Handball auf den Ebenen der International Handball Federation (IHF), der European Handball Federation (EHF) und des Schweizerischen Handball-Verbands (SHV) auf den Zeitpunkt und den Ort der Spiele ausgelegt. Das Wettspielreglement des SHV, Ausgabe 19.09.2020 (WR), verweist in der Grundsatz-Bestimmung von Art. 15 darauf, dass "die Wettbewerbe gemäss den Spielregeln fair und mit gegenseitigem Respekt ausgetragen werden". In diesen, den IHF-Spielregeln, Ausgabe 01.07.2016, wird unterschieden zwischen Vergehen vor, während und nach der Spielzeit und dazu konkretisiert, was alles zur Spielzeit zählt, so u.a. Pausen und Time-outs (IHF-Spielregel 16:10), und dass Vergehen ausserhalb der Spielzeit "im Bereich der Wettkampfstätte" zu ahnden seien (IHF-Spielregel 16:11), was den Geltungsbereich zeitlich und örtlich einschränkt.

2.2 Der zu beurteilende Fall zeichnet sich durch eine Besonderheit aus: Die dem Team-Offiziellen zur Last gelegte Widerhandlung erfolgte deutlich nach dem Spiel und weitab der Sporthalle bzw. des Spielfelds. Die WhatsApp-Nachricht, die der Team-Offizieller am Folgetag des Spiels an einen der

beiden SR richtete, bezog sich wohl auf ein konkretes Spiel, liegt aber weder zeitlich noch örtlich nahe im Sinne der Spielregel 16:11.

Diese Konstellation versetzt das VSG in die Lage, sich grundsätzlich mit dem Geltungsbereich der Disziplinarregeln des SHV auseinanderzusetzen.

- 2.3 Unter dem Titel "Zweck" regelt Art.1 des Rechtspflegereglements (RPR) Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren, Rechtsprechung und Vollzug im Zusammenhang mit dem vom SHV oder in seinem Auftrag organisierten oder unterstützten Spielbetrieb sowie bei Transfer- und Qualifikationsstreitigkeiten.

Der geforderte "Zusammenhang mit dem vom SHV oder in seinem Auftrag organisierten oder unterstützten Spielbetrieb" lässt sich hauptsächlich an den 3 Kriterien örtlich, zeitlich und sachlich messen. Das VSG hat sich in seiner langjährigen Praxis zu den Disziplinarverfahren denn auch an den sachlichen Zusammenhang zum Spiel und an die zeitliche und örtliche Nähe zu ihm gehalten und in verschiedenen Entscheiden darauf Bezug genommen.

Verlangt wurde in jedem Fall der klare Sachzusammenhang, also der direkte, allenfalls aber auch indirekte Bezug zu einem bestimmten Spiel (vgl. Urteil VSG vom 23.05.2007, R/D 7-06/07 i.S. TV Seen, S. 5). In der Praxis gab es Fälle mit beleidigenden Äusserungen nach Spielschluss noch auf dem Spielfeld, in der Garderobe (Urteil VSG vom 28.11.2017, RD 04-1718, i.S. TV Solothurn) und auf dem Parkplatz der Sporthalle (Urteil VSG vom 04.12.2009, R/D 2-09/10 i.S. RTV Basel). Ebenso wurden Äusserungen nach Spielschluss, die in einem tags darauf ausgestrahlten Radio-Interview wiederholt wurden, als Einheit angenommen (Urteil VSG vom 21.03.2018, RD 11-1718 i.S. Spono Nottwil, S. 3 f.) und schliesslich erachtete das VSG auch eine beleidigende E-Mail, die eine Woche nach dem Spiel, jedoch im Rahmen eines dieses Spiel betreffenden Disziplinarverfahrens geschrieben wurde, als dem Spiel disziplinarrechtlich zuordenbar (Urteil VSG vom 23.05.2007, R/D 7 06/07 i.S. TV Seen).

- 2.4 Die genannten Entscheide lassen erkennen, dass bis jetzt, abgesehen vom geforderten Sachzusammenhang, auch eine vor allem zeitliche Nähe zum Spiel verlangt wurde, wobei ebenso festzustellen ist, dass jeweils offen gelassen worden ist, welche Handlungen aus zeitlicher Sicht noch als mit dem Spielbetrieb zusammenhängend betrachtet werden können. Das hat allerdings zur Folge, dass nach bisheriger Praxis Handlungen, die von der Sache her wohl mit einem bestimmten Spiel in Zusammenhang stehen und deshalb einem solchen zugeordnet werden können, aber in gewisser zeitlicher oder auch örtlicher Distanz erfolgen, dem Disziplinarrecht des SHV nicht mehr unterstehen.

Es ist deshalb einerseits zu prüfen, ob der Geltungsbereich der Disziplinargewalt im SHV weitergehen kann, als in der IHF-Spielregel 16:11 vorgegeben ist, und andererseits, ob triftige Gründe für einen gegenüber der bisherigen Praxis des VSG ausgedehnten Anwendungsbereich sprechen.

- 2.5 Mit seiner Mitgliedschaft bei der EHF und der IHF ist der SHV u.a. verpflichtet, die Spielregeln der IHF anzuwenden. In seiner Organisation ist der SHV aber frei, solange er den Mindeststandard der genannten internationalen Dachverbände einhält. Dazu gehören auch die Strafbestimmungen und die Rechtspflege. Diese sind in den IHF-Spielregeln nicht enthalten, im Gegenteil wird darauf verwiesen, dass die zuständigen Behörden über weitere Massnahmen entscheiden können (vgl. z.B. IHF-Spielregel 8:10). Die einzelnen der IHF und der EHF angeschlossenen Verbände sind demgemäss auch autonom, über das Disziplinarwesen und dessen Geltungsbereich selbständige Bestimmungen aufzustellen. IHF-Spielregel 16:11 stellt somit einzig eine Mindestanforderung dar.

- 2.6 Wenn, wie oben ausgeführt, in Art. 15 WR auf die Spielregeln verwiesen wird, nimmt das Reglement Bezug auf die in den Spielregeln enthaltenen und anzuwendenden Regeln resp. die Sanktionen von Regelwidrigkeiten und unsportlichem Verhalten. Es geht darin um die Konkretisierung der angestrebten Fairness und des gegenseitigen Respekts - und nicht um die Eingrenzung der zeitlichen und örtlichen Grenzen einer Sanktionierung.
- 2.7 Der Begriff des Spielbetriebs ist in den Bestimmungen des SHV nicht definiert. Er ist jedenfalls nicht identisch mit jenem der "Spiele", sondern ist bewusst weiter gefasst und beinhaltet neben den Spielen selbst auch alle Vorkehrungen, die mit der Organisation und Durchführung in Zusammenhang stehen. Daraus wird ersichtlich, dass auch die Rechtsprechung nicht auf die Beurteilung von Geschehnissen, die einzig mit einem bestimmten Spiel in Zusammenhang stehen, beschränkt ist, sondern auch andere den Spielbetrieb betreffende Vorkommnisse umfassen kann. Voraussetzung ist, dass diese unter Tatbestände fallen, die in Reglementen der Mitgliederversammlung oder in vom Zentralvorstand (ZV) erlassenen oder genehmigten Reglementen und Weisungen genannt und mit Disziplinarstrafen, Ordnungsbussen oder anderen Sanktionen bedroht sind (Art. 3 Abs. 2 RPR).

Der Geltungsbereich wird durch diese dem Wortlaut von Art. 1 RPR folgende Öffnung auf den integralen Spielbetrieb um jene Fälle erweitert, die bis jetzt mangels genügend naher Anknüpfung an ein bestimmtes Spiel nicht sanktioniert wurden. Die zeitliche und die örtliche Nähe spielen ebenfalls keine stark einschränkende Rolle mehr, sondern es stellt sich umgekehrt die Frage, in welcher Distanz vor allem zeitlicher Art eine Anknüpfung an ein Spiel bzw. den Spielbetrieb noch sinnvoll ist. Der Ort der Begehung, vor allem wenn es um Beleidigungen etc. geht, ist aufgrund der heutigen ortsungebundenen Kommunikationsmittel ohnehin kaum mehr von Relevanz.

Aufgrund der Anknüpfung nicht mehr einzig an ein Spiel, sondern an den ganzen Spielbetrieb sind konsequenterweise Personen zur Rechenschaft zu ziehen für Beleidigungen von SR, die allgemeiner Art sind und sich nicht auf ein bestimmtes Spiel beziehen wie zum Beispiel "Du triffst in allen Spielen unseres Vereins bewusst falsche Entscheidungen - natürlich immer gegen uns!". Voraussetzung ist auch hier, dass die entsprechenden, in Art. 3 Abs. 2 RPR verlangten Rechtsgrundlagen dies zulassen. Eine solche im Vergleich zur heutigen Praxis weitergehende Sanktionsmöglichkeit entspricht dem Sinn des Disziplinarrechts innerhalb der Organisation des SHV und ermöglicht, disziplinierungswürdige Vorkommnisse innerhalb der Verbandstätigkeit von der Verbandsrechtsprechung zu erfassen.

Es wäre zum Beispiel nämlich mehr als stossend und würde nicht verstanden, wenn ein Spieler - auch mit einer grösseren zeitlichen Distanz zum Spiel - einen SR massiv und hörbar ehrverletzend beschimpft, danach aber ohne jede Sanktion weiter Handball spielen darf und keine Sperre zu gewärtigen hat.

- 2.8 Der Team-Offizielle hat am Morgen des dem Spiel folgenden Tages, also rund 12 Stunden nach dem Spiel, dem SR die fragliche WhatsApp-Nachricht geschrieben. Der sachliche Zusammenhang ist durch den direkten Bezug zum Spiel resp. zum im WhatsApp gerügten Verhalten des SR klar gegeben.

Die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung, die von überall auf der Welt in Sekundenbruchteilen erfolgen kann, gebieten es, auf die Anforderungen an eine gewisse örtliche Nähe zu verzichten.

Und schliesslich ist unter den oben geschilderten Umständen auch die erweiterte Voraussetzung der zeitlichen Nähe erfüllt. Es besteht in der Abfolge der Emotionen ein nachvollziehbarer und genügender Zusammenhang zwischen dem sich aufgestaunten oder immer noch vorhandenen Ärger über die Schiedsrichterleistung resp. über das Verhalten des SR im Spiel und dem Verfassen der WhatsApp-Nachricht am folgenden Morgen.

Es ist deshalb festzustellen, dass das Verhalten des Team-Offiziellen unter den gegebenen Umständen dem Disziplinarrecht des SHV unterstellt ist.

- 2.9 Das VSG hat sich, rein konsultativ und vergleichsweise, mit den diesbezüglich relevanten Rechtsgrundlagen des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) und der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) auseinandergesetzt.

In der Rechtspflegeordnung des SFV vom Juli 2020 ist in Art. 5 Abs. 1 und 2 der Geltungsbereich der Disziplinarverfahren weit gefasst:

Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SFV, seiner Abteilungen und deren Unterorganisationen werden disziplinarisch geahndet.

Die statutarisch vorgesehenen Disziplinar massnahmen können gegen Klubs sowie gegen die der Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen Personen für Verfehlungen vor, während oder nach dem Spiel sowie für solche ausserhalb des Spielbetriebs, soweit ein hinreichender Zusammenhang mit dem vom SFV verfolgten Zweck besteht, verhängt werden.

Ähnlich weit geht auch der Anwendungsbereich in der Rechtspflegeordnung 2020/21 der SIHF, Art. 80 Ziff. 1 und Art. 81:

Aufgrund unsportlichen Verhaltens und Zuwiderhandlungen (Pflichtverletzungen) gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen, durchsetzbare Entscheide oder Bussgeldbescheide und andere Beschlüsse von Organen der SIHF, des LS, des NAS oder des TAS sowie bei Verletzungen der anwendbaren (Spiel-)Regeln der IIHF können gegen die betroffene Partei disziplinarische Sanktionen ausgesprochen werden.

Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte der SIHF, die Clubs des LS und die Mitglieder des NAS, deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte verhalten sich nach den Grundsätzen der Loyalität, Integrität, Fairness und der sportlichen Gesinnung. Die Verletzung dieser Verhaltensgrundsätze kann sanktioniert werden.

Fussball- und Eishockeyverband haben also die Rechtsgrundlagen geschaffen, um die der jeweiligen Verbandsjustiz unterstellten natürlichen und juristischen Personen in allen den Verband betreffenden Angelegenheiten - auch unabhängig von einem konkreten Spiel - für Verfehlungen disziplinarrechtlich zu belangen.

- 2.10 Das VSG sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, beim Geltungsbereich des Disziplinarwesens nicht mehr einzig an die einzelnen Spiele, sondern an den Spielbetrieb als Ganzem anzuknüpfen. Es geht darum, Verfehlungen - ganz im Sinne von Respekt und Fairness im Sport - nötigenfalls auch ausserhalb der einzelnen Spiele disziplinarisch zu ahnden. In diesem Sinne ändert das VSG seine bisherige Praxis.

2.11 Grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit werden gemäss WR geahndet. Art. 16 WR sieht die entsprechenden Strafen vor. Die Spielregeln nennen in Ziff. 8:10 beispielhaft verbale oder nonverbale Beleidigungen des SR als besonders grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit. Analog dieser auf die Situationen vor, während und nach dem Spiel bezogenen Regel gilt dasselbe auch für schriftlich abgefasste Beleidigungen. Es ist somit zu prüfen, ob der Text der WhatsApp-Nachricht eine Beleidigung des SR darstellt oder ob der Team-Offizielle sich - wie vom Rekurrenten geltend gemacht - bloss pointiert für die Gesundheit seiner Spieler eingesetzt hat (Rekurs S. 4).

2.12 Die WhatsApp-Nachricht lautet:

Einfügungen und redaktionelle Bearbeitung des Zitats durch VSG

Guten Morgen B

Ist das korrekt? Ich hoffe, dass Dein Kind niemals so behandelt wird. Kinder sind die wunderbarste [wohl: Sache] auf dieser Erde und meine Spieler sind auch noch ein wenig Kinder! Ich habe mit dem Gedanken gespielt, dass Du mir das antust wegen dem letzten Spiel in Möhlin (ich habe das Video noch)! Wenn das SO ist, dann gib mir ROT, statt die unschuldigen Jungs zu verarschen! Ich bitte dich um eine KORREKTE Analyse und bitte keine Ausreden suchen! Ihr seid UNPARTEILSCHE! Ich habe noch 3 Szenen hinzugefügt, die letzte von Frimme!

LG

ad Ich hoffe, dass Dein Kind niemals so behandelt wird:

Es kann nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob mit "so behandelt" ungeahndete grobe Fouls an sich gemeint sind oder ob es darum geht, groben Fouls ausgesetzt zu sein, die vom SR bewusst ungeahndet bleiben. Die emotionale Formulierung - unter Zuhilfenahme des Vergleichs mit dem Baby des SR - lässt einzig, aber immerhin den Schluss zu, dass mit "so behandelt" etwas massiv Ungerechtes gemeint sein muss und aus der Art der Formulierung im Gesamtkontext, in dem es vor allem um "verarschen" und "unparteiisch" geht, wird offensichtlich, dass damit der Vorwurf des bewussten Unterlassens der Ahndung grober Fouls gemeint ist, ansonsten der Team-Offizielle die aus seiner Sicht schlechte und stark fehlerhafte Leistung von ihm als SR angesprochen und nicht in Grossbuchstaben am Ende "Ihr seid UNPARTEIISCHE" geschrieben hätte. Die andere Variante, dass damit einzig das fehlende Ahnden von groben Fouls und damit eine schlechte Leistung des SR gemeint ist, ist eher bloss theoretisch möglich, aber immerhin nicht ausgeschlossen.

Das VSG qualifiziert das Ansprechen des Kindes des SR in diesem Zusammenhang als unangemessen. Die Verbindung des Handballsports mit dem Schutzbedürfnis eines eigenen Babys liegt auf einer völlig anderen Ebene und ist schlicht verfehlt. Das geht weit über die spielkritische Rüge an den SR hinaus, schlecht gepfiffen und eine ganze Anzahl grober Fouls nicht geahndet zu haben. Der Team-Offizielle greift in die Privatsphäre des SR und dessen Familie ein und beschlägt eine emotional sensible Seite, welche den SR in seiner Persönlichkeit trifft.

ad Dass Du mir das antust wegen dem letzten Spiel in Möhlin:

Der erste Teil "das du mir das antust" heisst, dass dem SR vorgeworfen wird, aktiv dem Team-Offiziellen etwas anzutun oder in diesem Spiel angetan zu haben. Das weist mit aller Deutlichkeit auf eine bewusste Handlung hin, hier also auf das bewusste Unterlassen der Ahndung von Fouls. Der zweite Teil "wegen dem letzten Spiel in Möhlin" ist bloss die Erklärung resp. das Gedanken-spiel des Team-Offiziellen, in welchem er sich nach dem Grund für das Antun von Ungerechtigkeit fragt.

ad Ich habe mit dem Gedanken gespielt:

Auf den ersten Blick macht diese Aussage den Eindruck, dass der Team-Offizielle innerlich abgewogen und sich gefragt hatte, ob der SR wegen des Möhlin-Spiels so handelte. Aber - wie oben angeführt - liegt im Antun das, was er dem SR effektiv unterstellt, und er fragt sich nicht bloss resp. spielt mit seinen Gedanken, ob dies so sei. Ansonsten hätte er sich gefragt, "ob" er ihm wegen des Möhlin-Spiels etwas antun wollen und nicht, "dass" er ihm das angetan habe. Die Hauptaussage bleibt im Gehalt, dass der Team-Offizielle dem SR vorwirft, ihm etwas angetan zu haben. Das Gedankenspiel entlarvt sich aufgrund dieser Feststellungen als rhetorische Floskel, der keine Ernsthaftigkeit einer fragenden Überlegung, ob der SR bewusst falsche Entscheidungen getroffen habe, zugrunde liegt, sondern die positiv die Aussage des Antuns beinhaltet.

ad Wenn das SO ist, dann gib mir ROT:

Das Gleiche wie beim Gedankenspiel gilt auch für das "Wenn das SO ist". Auch hier liegt nur vor-dergründig eine echt gemeinte Frage vor. Durch den voranstehenden und den nachfolgenden Satz wird auch hier der rhetorische Gehalt offensichtlich.

ad statt die unschuldigen Jungs zu verarschen:

Im Wort "verarschen" liegt eine aktive, stark negativ geprägte Handlungsrichtung. "Verarschen" ist auch im normalen Sprachgebrauch immer gleichgesetzt mit bewusst etwas (negatives) gegen jemanden tun. Dieser Satzteil kann mit anderen Worten gar nicht unbewusst ungeahndete Fouls betreffen, sondern es liegt ihm ein aktiver Akt zugrunde, was nichts anderes bedeuten kann als der Vorwurf, bewusst die groben Fouls nicht gepfiffen zu haben.

ad Ihr seid UNPARTEIISCHE:

Damit und vor allem mit dem Wort "UNPARTEIISCH" in Grossbuchstaben wird dem SR mit Nachdruck unterstellt, eben gerade nicht unparteiisch gewesen zu sein. Hätte sich der Team-Offizielle einzig mit dem Vorwurf einer schlechten Schiedsrichterleistung pointiert für die Gesundheit seiner Spieler einsetzen wollen, hätte er nicht mit durch die Grossbuchstaben hervorgehobener Formulierung der Frage der Parteilichkeit ein besonderes Gewicht gegeben, wie er dies schon durch den Ausdruck "verarschen" (siehe Erwägungen dazu oben) gemacht hatte. Die Verwendung von Grossbuchstaben ist für sich allein schon ein deutliches Zeichen für die Unterstellung, dass der SR eben nicht unparteiisch war.

ad Kinder sind die wunderbarste [wohl: Sache] auf dieser Erde und meine Spieler sind auch noch ein wenig Kinder:

Es ist dem Team-Offiziellen abzunehmen, dass er seine Spieler vor gesundheitsgefährdenden Fouls schützen will, sagt aber nichts darüber aus, ob er den SR "bloss" für eine schlechte Leistung kritisiert oder ob er ihm vorwirft, bewusst die groben Fouls nicht gepfiffen zu haben.

- 2.13 Die Analyse der einzelnen Sätze, Satzteile oder Ausdrücke belegt, dass der Team-Offizielle sich nicht mit massiver Kritik einzig pointiert für den Schutz seiner Spieler eingesetzt hat, sondern dass er ihm bewusstes parteiisches Leiten des Spiels unterstellt. Das Gleiche gilt in Betrachtung der Gesamtheit der Nachricht. Der unterstellende Charakter des bewussten Unterlassens des Pfeifens grober Fouls zieht sich wie ein roter Faden durch die Aussagen. Daran ändern die geltend gemachten und aus dem Text auch ersichtlichen mangelhaften Sprachkenntnisse des Team-Offiziellen nichts. Auch unter deren Berücksichtigung sind die Ausdrücke und Wendungen und Sätze so gewählt, dass sie nichts anderes als den beleidigenden Charakter in sich tragen.

Es ist deshalb festzustellen, dass der Team-Offizielle dem SR mit der WhatsApp-Nachricht Parteilichkeit unterstellt und ihn damit massiv beleidigt, denn das Vorliegen von Parteilichkeit stellt eine der schlimmsten Diskreditierungen dar, die man gegenüber einem SR, der die Spiele nach bestem Wissen und Gewissen neutral leitet, vornehmen kann. Das Verhalten erfüllt alle Voraussetzungen unsportlichen Verhaltens und der Team-Offizielle ist somit nach Art. 16 WR schuldig zu sprechen und entsprechend zu bestrafen.

- 2.14 Die Strafe ist gemäss Art. 14 RPR nach dem Verschulden zuzumessen. Dazu gehören die Schwere der Tat, die Art der Ausführung, die Motivation wie auch die Einstellung zu ihr, das Verhalten nach der Tat und die persönlichen Umstände des Täters.

Art. 16 Abs. 1 WR sieht bei einem groben Verstoss gegen die Sportlichkeit als Strafe eine Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2000 vor.

Die Vorinstanz hat den Team-Offiziellen mit einer Sperre für 3 Spiele und mit einer Busse von CHF 600 bestraft. Dies entspricht dem praxisgemässen Strafmass bei Beleidigungen und Verunglimpfungen, bei denen keine besonderen Umstände zur Straferhöhung oder -reduzierung vorliegen.

Der Rekurrent bezeichnet das Strafmass in seinem Rekurs als drakonisch hart (Rekurs S. 6) und führt in seiner Ergänzung zum Rekurs aus seiner Sicht sanktionsmindernde Kriterien an: Die Verwendung von WhatsApp als Kommunikationsmittel dürfe nicht ins Gewicht fallen. Der Team-Offizielle habe im Übrigen keine bösen, geschweige denn perfiden Absichten gehabt. Der Vorwurf der Verletzung der Privatsphäre sei nicht sachgerecht. Er habe beim SR mit der Erwähnung des Kindes Verständnis für sein Anliegen wecken wollen und es sei ihm in keiner Weise darum gegangen, un gute Gefühle zu wecken. Die Nachricht sei weder hinterhältig noch niederträchtig gewesen (Ergänzung zum Rekurs Ziff. 5).

- 2.15 Wie oben angeführt (Ziff. 2.13), ist der Vorwurf der Parteilichkeit einer der schwersten, der an einen SR gerichtet werden kann. Er geht über das spontane Anzweifeln oder in Abrede Stellen seiner Fähigkeiten als SR, geäussert als Beschimpfungen und Verbalinjurien in der Hektik und oft im Affekt des Spiels, deutlich hinaus und zielt direkt auf die persönliche Integrität und Unabhängigkeit des SR.
- 2.16 Der Team-Offizielle hat die Verfehlung nicht in der Hitze des Gefechts während oder unmittelbar nach dem Spiel, sondern in gemessener Distanz nach einer Nacht dazwischen begangen. Ebenso erfolgte die Aussage nicht in einem Gespräch, sondern mittels einer schriftlichen Äusserung. Allerdings lässt der Text in seiner Gesamtheit erkennen, dass der Team-Offizielle immer noch äusserst aufgebracht war, als er die WhatsApp-Nachricht verfasste. Es wäre von ihm als Trainer mit grosser Lebens- und Berufserfahrung zu erwarten gewesen, dass er sich eine Nacht später besonnener gezeigt hätte.
- 2.17 Der Team-Offizielle war offensichtlich erzürnt über das vom SR wiederholt in seinen Augen gegen seine Mannschaft gerichtete Leiten von Spielen, damals als Trainer von Möhlin und jetzt als Trainer des Rekurrenten, und verschaffte seinem Ärger über das - aus seiner Sicht - einseitige Pfeifen mit dieser WhatsApp-Nachricht Luft. Gerade so gut hätte der Team-Offizielle auch ein anderes Übermittlungsmittel aus dem Bereich der sozialen Medien oder sms, Sprachbox, E-Mail usw. verwenden können - mit einer Ausnahme: Das jedem freigestellte und oft genutzte Aufschalten eines Hintergrundbilds zeigt häufig ein privates Sujet, so auch hier mit dem SR, der sein Baby im Arm

hat. Jede und Jeder, der über die Natel-Nummer eines andern verfügt, kann diesen per WhatsApp anschreiben, falls beide über den dafür notwendigen Zugang verfügen.

Die Bezugnahme auf das Kind des SR war verfehlt. Daran ändert nichts, wenn der Team-Offizielle ausführt, seine Spieler seien für ihn auch wie seine Kinder (oben Ziff. 2.12). Spieler als "seine Kinder" zu betrachten, ist nicht vergleichbar mit dem in den Armen Halten des eigenen Babys.

Mit der Bezugnahme auf das Kind des SR hat der Team-Offizielle - wie mehrfach festgehalten - die Grenze zu einem unbotmässigen Eingriff in die Privatsphäre des SR überschritten, wie dies auch die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat. Dies wirkte unmittelbar auf die Person des SR und löste eine grössere persönliche Betroffenheit aus, als wenn die Anschuldigung im handballerischen Umfeld geblieben wäre. Eine nochmals anders geartete Dimension wäre es gewesen, wenn der Team-Offizielle seinen Vorwurf in der Öffentlichkeit erhoben hätte.

Aus dem Text ist erkennbar, dass der Team-Offizielle nicht deutscher Muttersprache ist und ihm vor allem der schriftliche Ausdruck Mühe bereitet. Dies betrifft aber nicht den Inhalt, sondern die Rechtschreibung und die Grammatik. Darüber aber, was er mit seinen Worten und mit seiner Satzgestaltung sagen wollte, gibt es keine Zweifel und auch keine Mehrdeutigkeiten. Zu Recht nennt er auch keine Formulierungen, denen er einen anderen Sinn beigemessen haben möchte, als dies nach aussen erscheint.

- 2.18 Der Team-Offizielle hat sich beim SR und seiner Familie schriftlich entschuldigt. Die Entschuldigung wirkt echt, auch wenn der Team-Offizielle sie erst nach Eröffnung des Disziplinarverfahrens und unter dessen Eindruck verfasst hat. Es ist ihm positiv anzurechnen, dass eine gewisse Einsicht vorhanden ist, vor allem, was den Bezug zur Familie betrifft. Im Moment der Abgabe der diskreditierenden WhatsApp-Nachricht war der beleidigende Faktor aber derart gross, dass ihm nicht abgenommen werden kann, dass er den SR nicht hatte anprangern wollen.
- 2.19 Eine klar negative Rolle spielt auch, dass es nicht das erste Mal ist, dass der Team-Offizielle in seiner Funktion als Team-Offizieller in ein Disziplinarverfahren verwickelt ist und auch schon früher bestraft werden musste. So hat er in der Saison 2010/11 als damaliger Trainer des TV Muri Handball die Schiedsrichter mit "Ihr seid doch Pfeifen" betitelt und nach der Disqualifikation mehrfach gesagt, sie seien Lügner. Auch damals hat er sich nach dem Spiel reuig gezeigt (VSG R/D 6 - 10/11 vom 31.03.2011). Es wird durch die wiederholte Begehung von Beleidigungen deutlich, dass der Team-Offizielle impulsiv reagiert und sich in solchen Situationen offenbar nicht immer genügend unter Kontrolle hat. Aus dem Umstand der Einsicht und Reue hat er offensichtlich nichts Dauerhaftes gelernt und sich nun zu der in diesem Fall zu beurteilenden Verunglimpfung hinreissen lassen.
- 2.20 Im Gesamten hat sich der Team-Offizielle eine massive Entgleisung zuschulden kommen lassen. In Anbetracht der obgenannten Strafzumessungselemente erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe von 3 Spielsperren und CHF 600 Busse, wie sie der Praxis in solchen Fällen entspricht, als angemessen und ist nicht zu reduzieren. Der Umstand der Entschuldigung und jener der wiederholten Begehung wiegen sich in etwa auf, so dass auch daraus kein Anlass zu einer Strafreduktion besteht.
- 2.21 Die Vorinstanz hat in ihrer Begründung zusätzlich auf die Zuwiderhandlung gegen den Verhaltenskodex des SHV hingewiesen. Es fällt bei Betrachtung dieses Kodex' auf, dass aus ihm weder hervorgeht, wer ihn erlassen hat, noch an wen genau er gerichtet ist resp. ob sich Mannschaften von

bestimmten Ligen ihm unterzogen haben, noch wann er in Kraft getreten sein soll. Der am Schluss gemachte Verweis auf die Anwendung des WR und des RPR bei Verstössen gegen die darin aufgestellten Gebote kann unter diesen Umständen nicht unmittelbare Geltung haben.

Der SHV ist eingeladen, diesen Kodex diesbezüglich zu überarbeiten.

Immerhin können die Gebote als die Spielregeln ergänzende und konkretisierende Hinweise für die Frage des sportlichen Verhaltens herangezogen werden. Angesichts der für den hier zu beurteilenden Fall genügenden rechtlichen Grundlagen von Art. 16 WR i.V.m. Art. 8:10 IHF-Spielregeln analog erübrigen sich hier Weiterungen (siehe auch Urteil VSG RD 11-1718 i.S. Spono Nottwil, S. 5).

- 2.22 Gemäss Art. 38 Abs. 1 RPR entscheiden die Rechtsinstanzen nach freiem, pflichtgemäsem Ermessen, ob und wie das rechtliche Gehör in erster Instanz zu gewähren ist. In Verfahren, die durch einen Rapport der SR oder des Delegierten (DEL) initiiert werden, ist der Inhalt des Rapports gemäss Art. 24.2 WR den Teams nach dem Spiel mündlich und summarisch mitzuteilen. Zudem informiert die Geschäftsstelle des SHV mit der Weiterleitung des Rapports an die zuständige Rechtsinstanz auch die betroffenen Personen und Vereine mit dem Hinweis, innert 24 Stunden eine Stellungnahme abgeben zu können. Dieser Prozess hätte von der Geschäftsstelle SHV auch im vorliegenden Verfahren ohne weiteres respektiert werden sollen und können.

Umso mehr hätte die Vorinstanz deshalb Anlass gehabt, dem Rekurrenten von der E-Mail des SR Kenntnis zu geben oder ihn zumindest über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens ins Bild zu setzen. Die Unterlassung führte dazu, dass der Rekurrent keine ihm zustehende Möglichkeit hatte, eine Stellungnahme einzureichen, so dass er in Unkenntnis der das Verfahren auslösenden E-Mail den Rekurs einreichen musste. Dies ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Auch wenn der Mangel durch die vom Präsidenten des VSG eröffnete Möglichkeit, den Rekurs zu ergänzen, geheilt wurde, ist die dargestellte Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Kostenfolge dahin zu berücksichtigen, dass dem Rekurrenten die Gebühr für das Rekursverfahren zu erlassen ist.

3. Zusammenfassung

- Art. 1 RPR verlangt keinen Zusammenhang mit einem bestimmten Spiel, ein solcher mit dem Spielbetrieb genügt. Es kommt dazu, dass der Gesetzgeber - die Mitgliederversammlung - auch in zeitlicher bzw. örtlicher Distanz zwischen Spiel (bzw. Spielbetrieb) und Widerhandlung keine Limiten setzt.
- Aus den einzelnen Passagen und dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass der Team-Offizielle sich nicht mit massiver Kritik einzig pointiert für den Schutz seiner Spieler eingesetzt hat, sondern dass er dem SR bewusstes parteiisches Leiten des Spiels unterstellt.
- Der Vorwurf der Parteilichkeit ist eine der schlimmsten Diskreditierungen, die SR gegenüber geäussert werden können. Sie sind als grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit gemäss Art. 16 Abs. 1 WR zu bestrafen.

In Anbetracht des Inhalts der fraglichen WhatsApp-Nachricht wie auch der übrigen Umstände wie der wiederholten Tatbegehung als straf erhöhende und das Verfassen einer Entschuldigung als strafreduzierende Umstände erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe von 3 Spielsperren und CHF 600 Busse als angemessen.

4 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Angesichts der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz sind die Kosten des Rekursverfahrens vom SHV zu tragen.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 1, 4 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10, 12 Abs. 1, 14, 18 Abs. 1 und 2, 22 bis 24, 26, 27, 28.2, 29 bis 31.1, 33, 34 Abs. 2 und 3, 37 bis 40.4 und 41.1 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von TSV St. Otmar St. Gallen gegen den Entscheid DKL 502-20/21 vom 09.10.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 30 (MNL A-01) zwischen Kadetten Schaffhausen und TSV St. Otmar St. Gallen vom 03.10.2020 in Schaffhausen wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rekursverfahrens gehen zu Lasten des SHV. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist dem Rekurrenten zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung an den Rekurrenten in Rechtskraft.
